

## Weitere Infos und Tipps

Weiter Faltblätter zum Thema Jugendliche und Alkohol erhalten Sie im Bürgerservice-Zentrum im Landratsamt Fürstenfeldbruck oder unter [www.lra-ffb.de](http://www.lra-ffb.de):

- Die Saftbar, die alkoholfreie Alternative!
- Elternkurs „Hilfe mein Kind pubertiert“
- Führerschein in Gefahr
- Gruppenangebot Risiko-Check
- „HaLT - Hart am Limit“
- Tipps für Eltern - Das Elternhaus als wichtigster Wegweiser im Umgang mit Alkohol

Sie erreichen den

## Fachbereich Jugend und Familie im Landratsamt Fürstenfeldbruck

Münchner Str. 32,  
82256 Fürstenfeldbruck

mit der S-Bahn, Haltestelle Fürstenfeldbruck  
und den Buslinien 839, 844, 845,  
Haltestelle Landratsamt

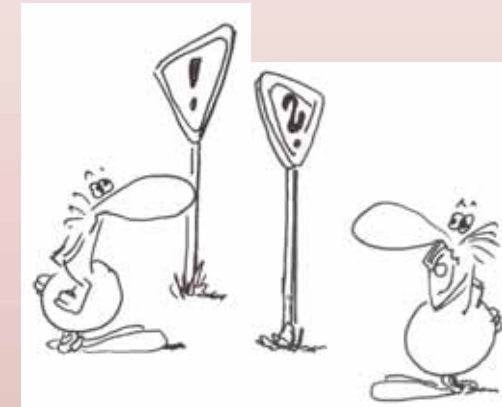
Zimmer A 357  
Tel. 08141/519-584  
Fax 08141/519-590  
[jugendschutz@lra-ffb.de](mailto:jugendschutz@lra-ffb.de)

Rufen Sie an oder kommen Sie vorbei!

Montag bis Freitag  
von 8.30 bis 12 Uhr

## Jugendschutz

### Verboten oder erlaubt?



**Stand: 02/2010**

Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Münchner Straße 32 • 82256 Fürstenfeldbruck  
Tel. 08141/519-0 • E-Mail: [poststelle@lra-ffb.de](mailto:poststelle@lra-ffb.de)  
Fax: 08141/519-450 • Internet: [www.lra-ffb.de](http://www.lra-ffb.de)

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck informiert

Liebe Eltern, Kinder und Jugendliche,

Jugendschutz ist ein wichtiges Thema, das alle angeht. Über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sollen Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit vor möglichen Gefährdungen (z.B. durch Alkohol, Tabak, Medien, Gewalt etc.) geschützt werden. Im Folgenden sind die wichtigsten Neuerungen zusammen mit den bewährten Regelungen aufgelistet. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne im Fachbereich Jugend und Familie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Karmasin  
Landrat

## Rauchen

Die gewerbliche Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie die Gestattung des Rauchens in der Öffentlichkeit ist verboten. In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden, außer sie befinden sich an für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Orten oder sie sind durch technische Vorrichtungen bzw. durch Aufsicht vor verbotenem Zugriff gesichert.

## Tanzveranstaltungen

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne die Begleitung einer personensorgeberechtigten bzw. erziehungsbeauftragten Person nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet. Es gelten **Ausnahmeregelungen**, wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

Hierbei gelten folgende Alters- und Zeitgrenzen:

- Kinder unter 14 Jahren können sich auf den genannten Veranstaltungen bis max. 22 Uhr,
- Jugendliche unter 16 Jahren bis max. 24 Uhr aufhalten.

## Gaststättenbesuch

In Gaststätten dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten bzw. erziehungsbeauftragten Person aufhalten. Ab 16 Jahren dürfen sich Jugendliche in der Zeit zwischen 5.00 und 24.00 Uhr alleine in Gaststätten aufhalten. Ausnahmeregelungen gelten, wenn sich Kinder oder Jugendliche auf einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder auf Reisen befinden.

## Computerspiele

Computerspiele unterliegen einer verbindlichen Altersfreigabekennzeichnung,

Verkäufer oder Verleiher dieser Spiele machen sich strafbar oder begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie z. B. ein altersbeschränktes Spiel an Kinder unter dieser Altersgrenze abgeben.

Hinweis: Bitte prüfen Sie, trotz der Alterskennzeichnung, die Inhalte der Spiele, da einige dieser Angebote nicht empfehlenswert sind.

## Spielhallen und jugendgefährdende Veranstaltungen

Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder bei jugendgefährdenden Veranstaltungen, z. B. der Besuch einer Erotikmesse, ist Kindern und Jugendlichen nicht zu gestatten. Bei Konzertveranstaltungen (Rock oder Pop) sowie bei sog. LAN-Partys können Sonderauflagen (Zutrittsverbote, feste Altersgrenzen o.ä.) festgesetzt werden. Bitte beim Veranstalter erfragen!

## Alkohol

Die Abgabe bzw. der Verkauf von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken sowie Lebensmitteln, die eine nicht geringe Menge davon enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Andere alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (ohne die Begleitung von Personensorgeberechtigten) abgegeben werden.

Die Beachtung und Einhaltung dieser Regelungen ist in der Praxis vor allem bei Veranstaltungen wichtig, die für Kinder und Jugendliche zugänglich sind und bei denen reichlich Alkohol umgesetzt wird (z. B. Straßen-, Volks- oder Hallenfeste).

## Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Jugendschutzvorschriften können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

